



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 2**

**Memmingen, 10. Januar 2003**

**45. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
07.01.2003	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985 zur Meldung zur Erfassung	<a href="#">6</a>
02.01.2003	Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses 2001 der Stadtwerke Memmingen und des Bestätigungsvermerkes des Prüfers gemäß § 25 Abs. 4 EBV	<a href="#">7</a>
08.01.2003	Bekanntmachungshinweis über Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	<a href="#">9</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985**  
**zur Meldung zur Erfassung**

Vom 7. Januar 2003

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1985**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Memmingen - Einwohnermelde-/Paßamt -**  
**Marktplatz 4, 87700 Memmingen**  
**Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr**  
**sowie Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 7. Januar 2003  
STADT MEMMINGEN  
- Erfassungsbehörde -  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses 2001**  
**der Stadtwerke Memmingen und des Bestätigungsvermerkes**  
**des Prüfers gemäß § 25 Abs. 4 EBV**

Vom 02. Januar 2002

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt und nachfolgendes beschlossen:

- „1. Der Jahres-HB-Gewinn 2001 in Höhe von 437.418,11 € ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Der Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser in Höhe von 70.368,02 € ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage an die Stadt zu leisten.“

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2001 mit Datum vom 16. Juli 2002 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Abschluss 2001 liegt in der Zeit

**13. Januar 2003 bis einschließlich 22. Januar 2003**

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen im Kassenraum während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (BayRS 2023-7-I, GVBI S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 720).

Memmingen, 02. Januar 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 7

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**  
**über Veröffentlichung im Amtsblatt**  
**der Regierung von Schwaben**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 2002 vom 5. Dezember 2002 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 23/2002, Seite 152 bekannt gemacht.

Memmingen, 08. Januar 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 9